OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400244/2/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 11. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des C B, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Braunau vom 10. April 2017, Zl. VerkR96-6112-2016-Fs, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 27. Juni 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 6. Mai 2016 um 6:49 Uhr die Bundesstraße A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Vignette nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale (Schriftzug „ungültig" bzw. fehlende Elemente der Sicherheitsstanzung) aufgewiesen habe.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 19. Mai 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 11. Juli 2016, Zl. VerkR96-23649-2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 6. Mai 2016 um 6:49 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Gemeinde Ansfelden (km 172.060), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die am Fahrzeug angebrachte Vignette nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale (Schriftzug „ungültig" bzw. beschädigte oder fehlende Elemente der Sicherheitsstanzung) aufgewiesen habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese ihm am 24. August 2016 zugestellte Strafverfügung hat der Zulassungsbesitzer mit e-mail vom 31. August 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass wegen dieses Deliktes über ihn bereits seitens der BH Salzburg-Land eine Strafe verhängt worden sei.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge hat der Bezirkshauptmann von Braunau über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 10. April 2017, Zl. VerkR96-6112-2016-Fs, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 6. Mai 2016 um 6:49 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die am KFZ angebrachte Vignette nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale (Schriftzug „ungültig" bzw. beschädigte oder fehlende Elemente der Sicherheitsstanzung) aufgewiesen habe. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 27. Juni 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Hingegen betreffe die vom Beschwerdeführer in seinem Einspruch angeführte Bestrafung der BH Salzburg-Land einen anderen Vorfallstag und somit nicht dieselbe Tat.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen; seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen.

5. Gegen dieses Straferkenntnis, dessen Zustelldatum sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt nicht eruieren lässt, richtet sich die gegenständliche, am 26. April 2017 – und damit jedenfalls rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber neuerlich vor, dass er wegen dieser Übertretung bereits seitens der BH Salzburg-Land bestraft worden sei und sich daraufhin umgehend eine Ersatzvignette angeschafft habe.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Der Bezirkshauptmann von Braunau hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 17. Mai 2017, Zl. VerkR96-6112-2016-Fs, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Bezirkshauptmannes von Braunau zu Zl. VerkR96-6112-2016; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 6. Mai 2016 um 6:49 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Gemeinde Ansfelden, km 172.060, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.

Inwiefern die in der Mitte der Windschutzscheibe angebrachte Vignette (nicht) die erforderlichen Sicherheitsmerkmale (Schriftzug „ungültig" bzw. fehlende Elemente der Sicherheitsstanzung) aufgewiesen haben soll, ist auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder schlechthin nicht erkennbar.

Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Salzburg-Land vom 27. Juli 2016, Zl. 30308-369/97093-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in

Höhe von 300 Euro verhängt, weil er am 25. Mai 2016 um 8:31 Uhr die Autobahn A 1 benutzt hat, wobei an seinem KFZ eine Mautvignette angebracht war, die *„nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale der Vignette aufwies (Schriftzug UNGÜLTIG bzw. beschädigte oder fehlende Elemente der Sicherheitsstanzung auf der Vignette)*".

2. Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch der Rechtsmittelwerber keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs **(Version 44, im Folgenden: MautO V44)**[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 1 gelenkt hat. Inwiefern die in der Mitte der Windschutzscheibe angebrachte Vignette auch Sicherheitsmerkmale (Schriftzug „ungültig" bzw. fehlende Elemente der Sicherheitsstanzung) aufgewiesen bzw. nicht aufgewiesen haben soll, ließ sich anhand der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder nicht feststellen.

Angesichts dessen, dass den in der MautO enthaltenen Vorschriften über die Anbringung der Vignette in vielfältiger Weise zuwidergehandelt werden kann, hätte der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses – um eine Mehrfachverfolgung bzw. -bestrafung hintanzuhalten – gemäß § 44a Z. 1 VStG ein Konkretisierungsmerkmal dahin enthalten müssen, inwiefern diese Bestimmungen hier konkret nicht eingehalten wurden. Da eine gültige Vignette gerade nicht den Schriftzug „ungültig" aufweisen darf, wurde dem Beschwerdeführer mit der vorliegenden Spruchformulierung im Ergebnis jedenfalls kein strafbares Verhalten angelastet.

3. Davon abgesehen hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst klargestellt, dass eine über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgte rechtswidrige Handlung auch dann als fortgesetztes Delikt zu qualifizieren ist, wenn dieses bloß fahrlässig begangen wurde, und zwar mit der Konsequenz, dass lediglich eine einzige Strafe verhängt werden darf (vgl. VwGH vom 3. Mai 2017, Ra 2016/03/0108).

Somit erweist sich das angefochtene Straferkenntnis auch im Hinblick auf die bereits zuvor, nämlich seitens des Bezirkshauptmannes von Salzburg-Land wegen eines identischen Tatvorwurfes erlassene und in der Folge in Rechtskraft erwachsene Strafverfügung vom 27. Juli 2016, Zl. 30308-369/97093-2016, als rechtswidrig.

4. Der gegenständlichen Beschwerde war sohin aus diesen Gründen gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f